

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Jubiläum des Landeselternbeirates

- 50 Jahre Eltern MitWirkung

Löwen retten Leben

- Wiederbelebungsausbildung in der Schule

Schülerbeförderung

- Weitere Schritte zur Klärung der Fragen

Elternfragen aus dem Schulalltag

- Kompetente Antworten von Michael Rux

Wird alles schlimmer?

- Psychische Gesundheit bei Jugendlichen

Förderung des Miteinanders an Schulen

- „WIR macht Schule“ – Ideen der Jugend

Bildungsplan 2016

- Ein Top in der Schulkonferenz

Wie viel Christentum braucht das Land?

- Überlegungen zur Zukunft von Schule und Religionsunterricht

Inhaltsverzeichnis

50 Jahre Landeselternbeirat Rede des LEB-Vorsitzenden	3	Wird alles schlimmer? Psychische Gesundheit bei Jugendlichen	15
50 Jahre Landeselternbeirat Rede des Kultusministers Stoch	6	Förderung des Miteinanders an Schulen „WIR macht Schule – Ideen der Jugend“	17
Löwen retten Leben Wiederbelebung macht Schule	9	Wie viel Christentum baucht das Land? Schule und Religionsunterricht	18
Schülerbeförderung Gerichtliche Klärung angestrebt	10	Bildungsplan 2016 Ein Top in der Schulkonferenz	20
Hätten Sie es gewusst? Eltern fragen – Michael Rux antwortet	13	Rezensionen	21
Väterausgrenzung und kein Ende? Gedanken zum Umgang nach Trennung	14	Cartoon zum Schluss	23
		Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

Immer wieder erreichen den LEB Anfragen von der Presse und von Eltern zu problematischen Situationen an Schulen im Land. An dieser Stelle möchte ich – in aller Kürze – auf zwei solche Situationen eingehen. Auf den ersten Blick recht verschieden, haben sie doch gemeinsam, dass hier jeweils versucht wird, in die Schüler- und Elternrechte einzugreifen.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirats

Der eine Fall ging durch die Presse. Die Rektorin einer schwäbischen Gemeinschaftsschule wollte den Schülerinnen und Schülern verbieten, in Jogginghose zum Unterricht zu erscheinen. Nun kann man ja durchaus geteilter Meinung darüber sein, ob eine Jogginghose ein geeignetes Kleidungsstück für die Schule ist. Das ist sicherlich keine juristische, sondern eine ästhetische Frage. Ich persönlich hätte da auch mit „Nein“ gestimmt, hatte aber wohl die aktuellen modischen Entwicklungen bei Jogginghosen nicht im Blick und habe in vielen Diskussionen deutlich Widerspruch erfahren.

Was aber keinesfalls geht, ist, aus eigenen ästhetischen Vorlieben als Schulleiterin eine allgemeine Regel für die Schule zu formulieren – quasi einen „Ästhetischen Imperativ“. Hier sind die Grenzen ihrer Handlungsbefugnis doch deutlich enger gefasst – es geht um die Grenzen des Anstands, nicht um die Grenzen guten Geschmacks. Ach ja – auch bei den Grenzen des Anstands sind wir in einer gesellschaftlichen Diskussion, auch diese Grenzen ändern sich. Kein Schüler wird heute mehr aus einer mündlichen Prüfung verwiesen, weil er Turnschuhe trägt.

Was mich an diesem Fall sehr bedenklich stimmt, ist die Meinung der Schulleiterin, sie habe hier einen so weitgehenden Handlungsspielraum und könne so nonchalant und so weitgehend in die Freiheit der Schülerinnen und Schüler eingreifen. In nicht-totalitären Staatsformen ist das aber zum Glück nicht so einfach.

Was lernen wir aus dem Fall: Schülerinnen und Schüler müssen sich Eingriffe einer Rektorin in ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte nicht gefallen lassen. Und das Korrektiv der freien Presse hat hier wunderbar gewirkt. Das finde ich dann doch einen positiven Lernerfolg.

Im zweiten Fall geht es um ein badisches Gymnasium. Hier wollte der Rektor die Schüler und Eltern eine Vereinbarung unterschreiben lassen, in der sie bestätigen, dass die Schüler den Freischwimmer haben und die Eltern an den Elternabenden teilnehmen.

Natürlich würde ich mich freuen, wenn mehr Eltern an den Elternabenden teilnähmen. Aber ein Elternrecht durch eine solche Vereinbarung in eine Pflicht ummünzen zu wollen, ist eine rechtlich absurde Volte. Auch der Versuch, alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Freischwimmer haben – leider erschreckend viele – so de facto von der Schulvereinbarung auszuschließen, ist nicht nur pädagogisch mehr als zweifelhaft. Was z. B. macht das mit den Schüler/-innen, die ja ganz ohne eigenes Verschulden keinen Freischwimmer haben? Eine Nachfrage beim Kultusministerium hat für diesen Fall ergeben, dass man gegen diese Vereinbarung nicht rechtlich vorgehen müsse. Das ist zunächst überraschend. Klarheit schaffte aber die Begründung: Eine solche Vereinbarung sei rechtlich in keiner Weise bindend – sie habe keinerlei Rechtscharakter. In Deutsch: Diese Vereinbarung ist das Papier nicht wert, auf das sie gedruckt ist, und die Tinte nicht, mit der sie unterschrieben ist.

Was lernen die Schülerinnen und Schüler daraus: Man muss sich nicht an alle Vereinbarungen halten, die man unterschreibt! War das der durch die Schule intendierte Lernerfolg?

Bleibt mir zum Schluss noch, Ihnen eine gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr zu wünschen – bleiben Sie wachsam, wenn es um Eltern- und Schülerrechte geht.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Bildungsplan 2016

Ein TOP in der diesjährigen Schulkonferenz

Was hat der Bildungsplan 2016 für uns Eltern mit der Schulkonferenz zu tun? – werden sich vielleicht einige fragen.

Die Schulkonferenz ist das Organ, in dem alle am Schulleben beteiligten Gruppen vertreten sind: Schulleitungen, Lehrkräfte, Schüler, Eltern, in Berufsschulen zusätzlich die dualen Partner. Dieses Gremium hat zu Angelegenheiten, die das Schulleben betreffen, je nach Thema, ein Initiativrecht, ein Entscheidungsrecht, ein Anhörungsrecht und ein Mitbestimmungsrecht. Dieses Mitbestimmungsrecht (§ 47, Absatz 5 Schulgesetz) betrifft u. a. die „Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel“, die durch den Beschluss in der Schulkonferenz für alle Gruppen verbindlich, und damit rechtens, ist.



Veronika Gerlach

Mit dem Bildungsplan 2016 ändern sich die Kontingentstunden und damit die Kontingentstundentafeln. In den Kontingentstundentafeln wird für die weiterführenden Schulen festgelegt, wie viele Jahreswochenstunden in den verschiedenen Fächern und Fächerverbänden insgesamt in den Schuljahren bis einschließlich Klasse 10 (beim Gymnasium also ohne Jahrgangsstufen) zu verteilen sind. Darüber hinaus gibt es noch Poolstunden¹ zu verteilen. Wie die Pflicht- und die Poolstunden auf die einzelnen Klassenstufen verteilt werden, beschließt die Gesamtlehrerkonferenz. Nach Anhörung des Elternbeirates ist dann die Zustimmung der Schulkonferenz erforderlich. Die Schule hat also einen pädagogischen Freiraum bei der Verteilung der Stunden und Poolstunden. Somit ist es möglich, Schwerpunkte im Rahmen des Schulkonzeptes bzw. des Schulcurriculums² zu setzen.

Für die schuleigene Stundentafel kann man die Vorschläge der Bildungsplaner übernehmen (zu finden unter: www.kultusportal-bw.de -> Bildungsplanreform 2016 -> Planungshilfen für die Schulen) oder sich eigene Lösungen überlegen.

In jedem Fall ist es ratsam, dass sich alle beteiligten Gruppierungen der Schulkonferenz für die Beratung über die Verteilung der Stunden innerhalb der Kontingentstundentafel und der Poolstunden ausreichend Zeit nehmen, bevor man – evtl. im zweiten Schritt – zum Beschluss kommt.

Für die Elterngruppe in der Schulkonferenz ist es empfehlenswert, dieses Thema vor der Beschlussfassung in der Schulkonferenz im Elternbeirat oder ähnlichen geeigneten Elternkreisen zu besprechen. Schließlich hat die Stunden-

tafel meist einige Jahre Bestand und es gibt doch einiges zu bedenken.

Ein paar Anregungen, besonders für die weiterführenden Schulen:

- Wenn die Schule sich in einem Schulzentrum befindet, ist es überlegenswert mit der/den anderen Schule/-n sich abzustimmen, um Schülern einen Wechsel zu erleichtern.
- In der Klassenstufe 8 findet i. d. R. der Konfirmations- und Firmunterricht statt, Schüler (und auch Eltern) freuen sich, wenn in dieser Zeit nicht allzu viel Nachmittagsunterricht stattfindet – Stichwort Lernzeit für Klassenarbeiten, Hausaufgaben.
- Gleiches gilt für die Klassenstufe, die das Sozialpraktikum und die hierfür vorbereitenden Veranstaltungen absolviert (meist Klassenstufe 9 an Gymnasien). Auch in der Berufsorientierungsphase ist es überlegenswert, die Wochenstundenzahl etwas geringer zu halten.

An diesen wenigen Anregungen sieht man schon, dass ein gutes Abwägen wichtig ist.

Jahrgangsstundentafel gemäß Kontingent

ab Schuljahr 2013/2014

Stand:19.02.2013

Klassenstufe		5	6	7	8	9	10	Summe
1	Deutsch	5	4	3	4	4	4	24
2	Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
3	Geschichte		2	2	2	2	2	10
4	Religion/Ethik	2	2	2	1	2	2	11
5	Sport	3	3	3	3	2	2	16
6	1. und 2. Fremdspr.	4	4	3,5	3	3	3	40
	Englisch / Französisch / Latein	-	4	5	4,5	3	3	
7	Musische Fächer	2	2	2	1	1	1	18
	Bildende Kunst / Musik	2	2	2	1	1	1	
8	GWG	2	2	2	1	1	1	14
	Erdkunde / Gem.kunde/Wirtschaft	-	-	-	1	2	2	
9	Naturwissenschaften	1	1					25
	Naturphänomene							
	Physik			2	2	2	2	
	Chemie				2	2	2	
	Biologie	2	1	2	1	1	2	
10	Profilfächer				4	4	4	12
	NwT / Franz / Rus				4	4	4	
Summe Klasse		27	31	32,5	34,5	34	35	194
11	Pool	0,5+0,5	0,5+0,5	0,5	0,5	0,5		2,5+1
	Klassenlehrer+AT							
	ITG	1						1
	LRS	0,5						0,5
	Englisch	1					0,5	1,5
	Mathe	0,5						0,5
	Mein Körper			0,5				0,5
	Franz. /Latein (2. Fr.spr.)		0,5					0,5
	3. Fremdsp. / NWT				1	0,5	0,5	2
	Sozialprojekt					0,5		0,5
	BoGy					0,5		0,5
Summe Pool		4	1,5	1	1,5	2	1	11
Gesamtsumme "Klasse" + "Pool"		31	32,5	33,5	36	36	36	205

Pflichtstunden im Poolbereich = fett gedruckt

Beispiel einer derzeit gültigen Stundentafel basierend auf der Kontingentstundentafel des Bildungsplan 2004 eines Gymnasiums.

Hinweis: Unter 11. Poolstunden dienen die ausgewiesenen BoGy-Stunden der Vorbereitung. Das BoGy-Praktikum findet in der 10. Klasse statt.

¹ Poolstunden: Jede Schule verfügt über eine bestimmte Anzahl von Stunden, die nicht einem Fach zugeordnet sein müssen und nicht den Pflichtunterricht betreffen, die sogenannten „Poolstunden“. Diese Stunden können auf die Klassen verteilt und inhaltlich so ausgestaltet werden, wie dies den Zielen der Schule entspricht.

² Schulcurriculum: Das Wort Curriculum (lateinisch: Wettlauf, Umlauf, Kreisbahn [z.B. eines Gestirns]) wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzielvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich hingegen mehr an Lehr-, Lern- und Kompetenzzielen und am Ablauf des Lehr- bzw. Lernprozesses. Insbesondere enthält es Aussagen über die Rahmenbedingungen des Lernens.

Nun noch ein paar Anmerkungen zur Schulkonferenz allgemein:

Was ist, wenn keine Schulkonferenz zu/mit diesem Thema stattfindet? Eltern haben das Recht unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes nach § 47 Abs. 12 SchG eine Schulkonferenz zu beantragen. Leider gibt es keine rechtlichen Hinweise, in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Empfehlenswert ist es, ein Zeitfenster für die Schulkonferenz-Sitzung vorzuschlagen.

Was ist, wenn es keinen SK-Beschluss hierzu gibt? Ist dann die Umsetzung gültig? Können die Eltern Einspruch erheben? Ein Schulkonferenz-Beschluss ohne die vom Gesetz vorgesehene und gewünschte Teilnahme der Eltern ist nicht gültig. In diesem Fall ist der Kontakt zur vorgesetzten Schulbehörde herzustellen.

Was ist, wenn eine Schulkonferenz ohne Elternbeteiligung stattgefunden hat? Kann der Beschluss angefochten wer-

den? Hier ist der Ansprechpartner neben der/dem Schulleiter/-in die nächsthöhere Schulbehörde.

Was ist, wenn es keinen Elternbeiratsvorstand gibt? Wie finden sich dann die Elternvertreter für die Schulkonferenz? Oder gilt dann der Beschluss ohne Elternbeteiligung? Diese Fragen sind von der vorgesetzten Schulbehörde zu klären.

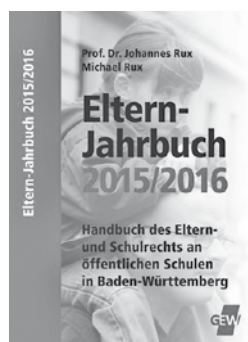
Liebe Eltern, nehmt die euch zustehenden Rechte der Mitwirkung wahr.

Informationen zu den Bildungsplänen 2016 gibt hier:

www.bildungsplaene-bw.de

Veronika Gerlach

*Gesamtelternbeiratsvorsitzende der Herrenberger Schulen
Ehem. Stv. Vorsitzende Andreae-Gymnasium Herrenberg
(seit diesem Jahr GEB-Delegierte des AGH)*



Eltern-Jahrbuch 2015/2016

Autoren: Prof. Dr. Johannes Rux, Universität Tübingen, Michael Rux, GEW

Verlag: Süddeutscher Pädagogischer Verlag (spv) im Auftrag der GEW Baden-Württemberg

Bestellung über den Buchhandel (ISBN: 978-3-944970-00-4)

oder beim Verlag (spv, Silcherstr. 7a, 70176 Stuttgart), online über www.spv-s.de

Einzelpreis 12,50 Euro

Mengenpreis ab 4 Stück 10,50 Euro

ab 10 Stück 8,50 Euro
jeweils zzgl. Versand

Ich wollte, es wäre Nacht oder die Eltern kämen!

Gut, das ist eine ziemlich wilde Variation eines klassischen Zitates. Als der englische Feldherr General Wellington in der Schlacht bei Waterloo gegen Napoleon in Bedrängnis geriet, rief er aus: „Ich wollte, es wäre Nacht oder die Preußen kämen.“ Und in der Tat kam die preußische Verstärkung unter Blücher und griff entscheidend in die Schlacht ein.

Wie ich darauf komme? Im Vorwort der baden-württembergischen GEW-Vorsitzenden Doro Moritz zum Elternhandbuch zählt sie einige Punkte auf, bei denen Eltern und Lehrer natürliche Verbündete seien, so z. B. beim gemeinsamen Streiten für gute Sach- und Personalausstattung der Schulen. In der Tat freut es mich, wenn von Seiten der GEW klar herausgestrichen wird, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der Schule eine wichtige strategische Option ist. Ganz persönlich habe ich bisher hierfür eine alte Devise von Moltkes verwendet: „Getrennt marschieren – gemeinsam

schlagen.“ Das halte ich immer wieder für eine gute Vorgehensweise, z. B. im Dialog mit manchem Schulträger.

Natürlich sieht die GEW-Vorsitzende, dass es auch Bereiche gibt, in denen die Interessen der Lehrer und Eltern verschieden sind. Manchmal kommt es ja im Schulalltag auch zu Konflikten.

Und gerade hier lässt sich die GEW die friedliche Lösung einiges kosten. Denn bei Konflikten ist es eine gute Vorgehensweise zu sehen, was im Gesetz oder in den anderen einschlägigen Normen steht. Das kann viel zur Lösung eines Konfliktes beitragen. Nun sind aber die allerwenigsten Lehrer und auch nur recht wenige Eltern Juristen – und die Texte der jeweiligen Gesetze und Verordnungen können zuweilen recht „spröde“ sein. Für Nicht-Juristen sind da die klassischen Kommentare nicht wirklich eine Hilfe.

Aber keine Sorgen, genau hier schafft die GEW Abhilfe: Mit dem „Elternjahrbuch 2015/2016“. Dieses wird von Michael Rux – einem GEW-Urgestein – und seinem Sohn Prof. Dr. Johannes Rux – einem Jura-Professor – jedes Jahr auf dem neuesten Stand gehalten. Und ich mache keinen Hehl daraus, dass ich dieses Buch für unverzichtbar halte in der Elternarbeit. Der Elternbeirat jeder Schule im Land sollte immer ein aktuelles Exemplar dieses Buches griffbereit haben.

Im Elternjahrbuch lernen wir z. B. auch, dass das Kultusministerium ausführte: „Die notwendigen Kosten des Elternbeirats (vor allem für Porto und Briefpapier) gehören zu den sächlichen Schulkosten, für die der Schulträger aufkommt.“ Vertreten wird der Schulträger in dieser Hinsicht durch den Rektor der Schule. Also wäre es doch eine gute Idee, die Anschaffung des Elternjahrbuches jedes Jahr bei der Schulleitung als einen Teil der notwendigen Kosten des Elternbeirats anzumelden und geltend zu machen.

ctr

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulerelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.